

RS OGH 1991/4/8 Bkd109/87, 2Bkd6/98, 11Bkd4/00, 13Bkd2/02, 2Bkd5/02, 13Bkd2/05, 2Bkd3/05, 2Bkd2/07,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.04.1991

Norm

DSt 1990 §1 Abs1 C4

RAO §9 Abs1

RAO §10 Abs2

Rechtssatz

Der Rechtsanwalt ist als Treuhänder zur genauen und gewissenhaften Verwaltung von Fremdgeldern sowie zur ebenso genauen und gewissenhaften Erfüllung des Treuhandauftrags verpflichtet, was nicht nur den zivilrechtlichen Vorschriften über den Auftrag und die Bevollmächtigung, sondern auch den standesrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 9 Abs 1, 10 Abs 2 RAO und den gefestigten Standesauffassungen entspricht.

Entscheidungstexte

- Bkd 109/87

Entscheidungstext OGH 08.04.1991 Bkd 109/87

- 2 Bkd 6/98

Entscheidungstext OGH 26.04.1999 2 Bkd 6/98

Auch; Beisatz: Wenn sich einzelne Mitglieder des Standes nicht danach richten, schadet dies dem Ansehen der gesamten Anwaltschaft, so dass damit auch eine tiefgreifende Verletzung von Ehre und Ansehen des Standes verbunden ist. (T1)

- 11 Bkd 4/00

Entscheidungstext OGH 02.07.2001 11 Bkd 4/00

Vgl auch

- 13 Bkd 2/02

Entscheidungstext OGH 06.05.2002 13 Bkd 2/02

Auch; nur: Der Rechtsanwalt ist als Treuhänder zur genauen und gewissenhaften Erfüllung des Treuhandauftrags verpflichtet. (T2); Beisatz: Die strikte Einhaltung von Treuhandvereinbarungen gehört zu den grundlegenden Standespflichten eines Rechtsanwaltes. (T3)

- 2 Bkd 5/02

Entscheidungstext OGH 10.03.2003 2 Bkd 5/02

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Zur Tatbestandserfüllung hat es außer Betracht zu bleiben, ob die Nichtbeachtung der Treuhandverpflichtungen fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte, weil der Schaden unabhängig davon, welche Schuldform vorliegt, eintritt. Der Verschuldensgrad oder eine Wiedergutmachung kann lediglich bei der Strafbemessung Berücksichtigung finden. (T4); Beisatz: Im Falle der Treuhand hat der Rechtsanwalt alles vorzukehren und zu veranlassen, um die Rechte der Treugeber zu schützen und alles zu vermeiden, was deren Position gefährden könnte. Diese Pflicht eines Rechtsanwaltes erfordert es, dass dabei bereits der Anschein einer Verletzung der Treuepflichten vermieden werden muss. (T5)

- 13 Bkd 2/05

Entscheidungstext OGH 19.12.2005 13 Bkd 2/05

Vgl auch

- 2 Bkd 3/05

Entscheidungstext OGH 20.03.2006 2 Bkd 3/05

Vgl auch; Beisatz: Gerade bei Abwicklung von Treuhandschaften ist die eingehende Prüfung aller Vorgänge und Kontrolle des Treuhankontos auf Ausfolgung sämtlicher Treuhandbeträge eine unabdingbare und gewichtige Verpflichtung des Rechtsanwaltes. (T6)

- 2 Bkd 2/07

Entscheidungstext OGH 15.10.2007 2 Bkd 2/07

Vgl auch

- 15 Bkd 3/08

Entscheidungstext OGH 25.05.2009 15 Bkd 3/08

Auch

- 2 Bkd 3/08

Entscheidungstext OGH 11.05.2009 2 Bkd 3/08

Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz stellt eine Berufspflichtenverletzung und eine tiefgreifende Verletzung von Ehre und Ansehen des Rechtsanwaltsstands dar (§ 1 DSt 1990). (T7)

- 4 Bkd 4/08

Entscheidungstext OGH 08.06.2009 4 Bkd 4/08

Auch; Beis wie T1

- 16 Bkd 8/10

Entscheidungstext OGH 31.01.2011 16 Bkd 8/10

Auch; Auch Beis wie T1

- 16 Bkd 3/11

Entscheidungstext OGH 20.06.2011 16 Bkd 3/11

Auch; nur T2; Beis wie T1; Beis wie T7

- 9 Bkd 8/11

Entscheidungstext OGH 25.06.2012 9 Bkd 8/11

Vgl auch

- 22 Os 7/14s

Entscheidungstext OGH 11.11.2014 22 Os 7/14s

Auch; Beis wie T4

- 28 Os 7/14k

Entscheidungstext OGH 26.02.2015 28 Os 7/14k

Auch

- 25 Ds 5/17b

Entscheidungstext OGH 06.10.2017 25 Ds 5/17b

Beisatz: Der korrekte Umgang des Rechtsanwalts mit Fremdgeldern gehört zu den grundlegendsten und wichtigsten Pflichten der Anwaltschaft; genaue Kenntnis der Konten- und Geldverwaltung ist daher für jeden Anwalt ebenso unerlässlich wie sorgfältigster Umgang in diesem Bereich. (T8)

Beisatz: Die Verpflichtung zur Verwahrung von Fremdgeldern auf Anderkonten erfüllt nicht nur den Zweck, sofort und umgehend über Mandantengelder Rechnung legen zu können, sondern dient auch der effizienten Abwehr jeder Missbrauchsmöglichkeit. (T9)

Beisatz: Ein Verstoß gegen das Gebot des korrekten Umgangs mit Fremdgeldern stellt nicht nur eine gravierende Berufspflichtenverletzung dar, sondern ist auch geeignet, das Vertrauen in den Rechtsanwaltsstand massiv zu erschüttern. (T10)

Beisatz: Hier (Bedingt nachgesehene) Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für drei Monate ua aufgrund Verstoßes gegen § 43 Abs 4 RL?BA (Fehlbestand von 25.000,?? Euro auf den Fremdgeldkonten des Rechtsanwalts). (T11)

- 23 Ds 2/18y

Entscheidungstext OGH 17.01.2019 23 Ds 2/18y

Auch; Beisatz: Hier: Vorschreiben und Einbehalten einer tatsächlich nicht angefallenen Pauschalgebühr bei Verfahrenshilfe. (T12)

- 20 Ds 6/19s

Entscheidungstext OGH 12.05.2020 20 Ds 6/19s

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T7

- 25 Ds 1/20v

Entscheidungstext OGH 08.06.2020 25 Ds 1/20v

Vgl; Beis wie T4

- 28 Ds 5/20d

Entscheidungstext OGH 24.08.2021 28 Ds 5/20d

Vgl; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0055847

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at